

Ausschreibung
des
Kreisausschusses für Jugend- und Schulfußball im Spieljahr 2011/2012

1. Für die Durchführung der Juniorenspiele im Kreis Braunschweig gelten die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV in Verbindung mit dieser Ausschreibung gem. § 26 SpO.

2. **Stichtage und Spielzeiten**

Für das Spieljahr 2011/2012 gelten die Stichtage gem. § 4 JO und die Spielzeiten gem. § 18 JO.

G.- Junioren	01.01.2005 -	Bis zu 2 x 20 Minuten
F.- Junioren	01.01.2003 - 31.12.2004	2 x 20 Minuten
E.- Junioren	01.01.2001 - 31.12.2002	2 x 25 Minuten
D.- Junioren	01.01.1999 - 31.12.2000	2 x 30 Minuten
C.- Junioren	01.01.1997 - 31.12.1998	2 x 35 Minuten
B.- Junioren	01.01.1995 - 31.12.1996	2 x 40 Minuten
A.- Junioren	01.01.1993 - 31.12.1994	2 x 45 Minuten

3. **Meldegebühren:**

Die Meldegebühren für Juniorenmannschaften werden vom Verband erhoben.

4. **Börsenbetrieb:**

Der Besuch der Börse, sowie die Teilnahme an Tagungen sind für die Vereine Pflicht. Jeder Vereinsvertreter hat sich in der ausgelegten Anwesenheitsliste einzutragen. Die Vereine erkennen die mündlich getroffenen Ansetzungen der Spielzeiten und Spielorte an und verpflichten sich zu deren Einhaltung. **Im Verhinderungsfall eines Börsenvertreters ist die spielleitende Stelle zu benachrichtigen.** Der Verein hat sich bei dieser selbständig über Ort und Zeit der Spielansetzungen zu informieren.

Der Börsenvertreter muss über folgende Punkte informiert sein:

- * **Zeiten und Spielorte der anzusetzenden Spiele**
- * **Ergebnisse der bereits stattgefundenen Spiele !**

Um einen reibungslosen Ablauf der Börse zu gewährleisten, wird unbedingt um **Ruhe gebeten**, andernfalls kann der Börsenvertreter ausgeschlossen werden. Während der Börse ist das **Rauchen im Tagungsraum untersagt**. **Mobiltelefone sind auszuschalten.**

5. **Sportinformationssystem (DFB-Net)**

Vereine, die die Ausschreibung nicht aus dem System herunterladen und dafür die gedruckte Fassung in Anspruch nehmen, werden gemäß Vorstandsbeschluss sowohl im Jugendbereich als auch im Frauen- und Herren Bereich mit anteiligen Druckkosten von je Euro 6,00 belastet.

Damit ist gleichzeitig der Aufwand für zur Verfügung gestellte Spielpläne, Vordrucke, Informationen o.ä. abgegolten.

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFB-Net, dem NFV über DFB-Net zu melden (§ 27 Abs 6 SpO). Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse werden nach **Punkt 18.22 der Ausschreibung** bestraft.

Änderungen der im Anschriftenverzeichnis unter Jugendleiter und Börsenvertreter aufgeführten Personen oder Änderungen der e-Mail-Adressen müssen der spielleitenden Stelle innerhalb einer Woche mit einer e-Mail mitgeteilt werden. Zusätzlich muss dies auf der nächsten Börse mit dem dafür bereitgestellten Formular gemeldet werden. Nachteile, die sich aus nicht rechtzeitiger Meldung ergeben, gehen zu Lasten des säumigen Vereins. Darüber hinaus sind die betroffenen Personen über das DFBnet im elektronischen Mannschaftsmeldebogen zu korrigieren.

5.1 Jeder Verein hat im geschlossenen DFBnet-Postfachsystem eine eindeutige eMail-Anschrift, beginnend mit dem Kürzel »PV«, gefolgt von der achtstelligen DFBnet-Nummer des Vereins sowie »@nfv.evpost.de«. Die gesicherte Zustellung von Informationen durch den Verband und seiner Gliederungen endet mit der Zustellung an dieses eindeutige DFBnet-Postfach. Die aus einer Weiterleitung entstehenden Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Empfängers! Die DFBnet und E-Mail Anwender der angeschlossenen Vereine müssen zweimal wöchentlich ihre Post im DFBnet-Postfach und die E-Mails auf neuste Nachrichten abfragen.

6. Spielpläne werden nach dem Rahmen-Terminplan des Kreises und durch Anwendung des so genannten Schlüsselzahlen – Verfahrens erstellt.

6.1 **Spielverlegungen:**

Änderungen vom Spielplan sind nur im **beiderseitigen Einverständnis 7 Tage vor** dem vorgeschriebenen Spieltag möglich. Besondere Vereinbarungen sind **grundsätzlich vor (!!!) der Börse** von den Vereinen mit dem **zuständigen Staffelleiter (Spielleiter)** abzuklären. Sollten diese besonderen Vereinbarungen oder geänderten Termine nicht eingehalten werden, so wird das Spiel, für den (die) nicht erschienenen Verein(e) als verloren gewertet.

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig (10,00 Euro Verwaltungsgebühr). Bei den G.- bis D 11er-Junioren beträgt die Verwaltungsgebühr **5,00 Euro**, wenn kein Schiedsrichter angesetzt ist. Bei unzeitlichen Verlegungen beträgt die Verwaltungsgebühr ebenfalls 5,00 Euro. Die Spielverlegung muss spätestens 7 Tage vor dem Spiel **schriftlich** beim Staffelleiter (Spielleiter) beantragt werden. Der Spielverlegungsantrag ist von beiden Vereinen zu unterschreiben. Danach sind Verlegungen **grundsätzlich** nicht mehr möglich.

Ausnahme ist ein plötzliches Erkranken von Spielern. In diesem Falle ist der zuständige Staffelleiter (Spielleiter) **per e-Mail** unverzüglich unter Nennung der **Spielernamen** zu informieren. Der Verein **muss** den Schiedsrichteransetzer (**Bernhard Lengsfeld Tel 05309/1248**) und den Gegner benachrichtigen. **Innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltermin (Dieser Beschluss ist unanfechtbar)** hat der Verein dem Staffelleiter **entsprechende Bescheinigungen der Eltern** und eine **Liste sämtlicher erkrankter Spieler**, die vom **Jugendleiter zu unterschreiben** ist, vorzulegen. **Wird die Frist versäumt, so wird das Spiel als „nicht angetreten“ gewertet.** Der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball behält sich eine Überprüfung vor.

Untere Mannschaften der gleichen Altersklasse haben die höhere Mannschaft aufzufüllen. Das gilt für alle Pflichtspiele.

7. **Unbespielbarkeit der Plätze:**

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist unbedingt nach § 28 SpO des NFV zu verfahren. **Ein Protokoll ist dem Staffelleiter zuzusenden.** Zusätzlich ist der Spielausfall **im DFB-Net einzugeben**, ausgenommen Absage durch die leitende Spielinstanz. **Nur die vom jeweiligen Verein gemeldete Platzkommission ist berechtigt, die Spiele abzusagen.** Jeder Verein ist verpflichtet, sich beim Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball von der Richtigkeit der Spielabsage zu informieren. Vom gastgebenden Verein sind unverzüglich zu informieren:
Der Staffelleiter, der Gegner und bei C- bis A-Juniorenspielen der Schiedsrichteransetzer.

8. **Freundschaftsspiele und Turniere:**

Für jedes Freundschaftsspiel (§ 47 SpO) ist ein **Spielvertrag** beim zuständigen Staffelleiter auszufüllen. Bei Turnieren (Feld und Halle) der A-, B- und C.-Junioren müssen vom KSA über den Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball **neutrale** Schiedsrichter angefordert werden. Die Durchführung von Turnieren (§ 20 JO) bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses für Jugend- und Schulfußball.

Vereine auf **städtischen Sportanlagen** haben zusätzlich die Austragung des Freundschaftsspiels oder des Turniers dem Sportinstitut der Stadt Braunschweig **3 Tage** vorher zu melden.

Das Antragsformular ist **2-fach zwei Wochen vorher**, mit den Namen der voraussichtlich teilnehmenden Vereine –bei den A-Junioren Hans-Joachim Behme, Neunkirchener Straße 72, 38116 Braunschweig, bei C - B Junioren Siegfried Schley, Am Platz 18, 38110 Braunschweig, bei F - D Junioren Peter Globisch, Kurt-Schumacher-Str. 12, 38102 Braunschweig, bei den G-Junioren Thomas Freytag, Kiebitzweg 18, 38110 Braunschweig - einzureichen. Der Spielplan ist **spätestens 8 Tage** vor dem Turnier einzureichen.

Das Spielen gegen ausländische Mannschaften oder Turniere mit ausländischer Beteiligung bedürfen zusätzlich der Genehmigung des DFB über den KJO! Antragsformulare und die Genehmigungen sind beim KJO erhältlich.

Tritt eine Mannschaft, nachdem sie dem Veranstalter die schriftliche Zusage gegeben hat, zu einem Turnier nicht an, so hat der Verein das Startgeld trotzdem zu erstatten.

Freundschaftsspiele werden wie Pflichtspiele behandelt und bei Vergehen genauso bestraft. Bei Turnieren erfolgt gesonderte Bestrafung durch den Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball. Teilnehmende Mannschaften aus anderen Kreisen werden durch das Bezirkssportgericht bestraft.

9. Pokal - und Entscheidungsspiele:

Pokalspiele sind Pflichtspiele und unterliegen den gleichen Bestimmungen (§ 26 SpO). Die gleiche Regelung gilt für Entscheidungsspiele. An den Kreispokalspielen kann nur die **erste** Mannschaft jeder Altersklasse teilnehmen, die auf Kreisebene spielt. Dieser Beschluss ist **unanfechtbar**.

Sollte nach der regulären Spielzeit und der Verlängerung (G.- bis C.-Jun. 2 x 5 Min., B.- Jun. 2 x 10 Min. und A.-Jun. 2 x 15 Min.) der Spielstand unentschieden sein, so folgt 11-Meterschießen bzw. (bei G.-, F.-, E.- und 9er D.-Jun.-Mannschaften) 8-Meterschießen.

Beide Mannschaften haben bei C.-Jun.- bis A-Jun. je 5 Strafstöße und bei den G- bis D-9er Jun. je 3 Strafstöße auszuführen. Besteht dann immer noch Torgleichheit, so wird mit den nächsten Spielern, jeweils einem, so lange weiter geschossen, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Strafstößen ein Tor mehr erzielt hat.

Für die Ausführung können nur Spieler herangezogen werden, die sich **am Ende der Verlängerung auf dem Spielfeld befunden haben**.

Grundsätzlich hat der klassenniedere Verein Platzvorteil nach § 40 (4) SpO. Auf den Platzvorteil kann mit Einverständnis des Gegners verzichtet werden.

Pokalendspiele sowie Entscheidungsspiele sollen für alle Altersklassen am gleichen Tag und auf neutralem Platz stattfinden. (Änderungen durch den Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vorbehalten)

Angesetzte Pokalendspiele können nur aus verbandseitigem Interesse verlegt werden.

10. Spielbetrieb:

Juniorenspieler dürfen an einem Kalendertag gem. § 18 (4) JO nur an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit. Das Festspielen von Spielern regelt § 7 JO und § 10 (2) SpO. Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und des Staffelleiters können Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben, und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet sind, sollen unter Flutlicht beendet werden. Ein erforderlicher Platzwechsel ist möglich.

Juniorenspiele der G.- bis A.-Junioren, die samstags stattfinden, können im **beiderseitigen** Einvernehmen bereits **ab 10:00 Uhr** angesetzt werden.

Am letzten Spieltag werden die Uhrzeiten für die Spiele, die für die **Entscheidungen** direkt Einfluss haben, **einheitlich** angesetzt. Verlegungen nach dem terminlich festgesetzten letzten Spieltag sind nicht möglich.

G bis D-Junioren Coaching-Zone

Die Trainer begleiten das Spiel aus der Coaching-Zone!

Durch eine "5 Meter" vom Spielfeld entfernte Eltern- und Fanzone soll die direkte Ansprache an die Kinder von außen unterbunden werden.

Anfeuern ja - Steuern nein!

Ist eine Werbe-Bande vorhanden, müssen die Eltern und Fans- wie auch im Herrenfußball- hinter dieser stehen. Ein Aufenthalt auf dem Platz und auch das Rauchen sind nicht gestattet!

10.1 **Jugendspielgemeinschaften:**

Die Bildung von Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist in § 13 JO geregelt und bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses für Jugend- und Schulfußball.

Der **Antrag auf Genehmigung** einer JSG muss beim zuständigen Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball mit **Abgabe der Meldung** (Meldetermin) der Mannschaften für die neue Saison eingereicht werden. Mit dem Bescheid über die Genehmigung der JSG ist eine **namentliche Aufstellung** der spielberechtigten Spieler für die jeweilige Altersklasse zu erstellen. **Nur diese Spieler sind spielberechtigt.**

Jede Mannschaft hat in der **Anlage zum Spielerpass eine Spielgenehmigung** für die betreffende Spielgemeinschaft, ausgestellt vom zuständigen Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball für das entsprechende Spieljahr, **mitzuführen.**

Eine Jugendspielgemeinschaft wird nur für **ein Spieljahr** genehmigt. So könnten z. B. zwei Vereine je eine eigenständige C-Juniorenmannschaft melden und mit ihren **restlichen Spielern** eine **JSG bilden**. Ein **Wechsel** der Spieler von **Mannschaft zu Mannschaft** ist im Stammverein nach § 10 (2) SpO möglich. Die Genehmigung wird für jede Altersklasse und Mannschaft einzeln erteilt.

Während des Spieljahres kann sich kein Verein zu einer JSG erweitern, eine JSG weder verkleinern noch erweitern. Verstöße dagegen bedeuten Punktabzug und Ausschluss.

In den Altersklassen der 7er-Juniorenmannschaften werden grundsätzlich keine Jugendspielgemeinschaften genehmigt.

Für JSG - Mannschaften der Altersklasse A.- bis C.-Junioren, die auf Bezirksebene spielen oder im laufenden Spieljahr den Aufstieg geschafft haben, besteht **kein Anspruch** auf automatische Verlängerung der JSG-Genehmigung.

Die vom Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball erteilte Genehmigung verliert mit dem letzten Spiel der JSG-Mannschaft innerhalb des Spieljahres ihre Gültigkeit.

Zweitspielrecht § 14 (1) JO und Anhang 1 der SpO

Jeder Junior kann ein Zweitspielrecht (ZSR) für einen anderen Verein erwerben. Das ZSR ist auf einen Gastverein beschränkt.

Mit der Erteilung des ZSR im Gastverein verliert ein Junior grundsätzlich die Spielmöglichkeit (Spielberechtigung) in den Mannschaften der Altersklassen im Stammverein, für die eine ZSR besteht. Ergänzende Regelungen siehe §14 JO.

Die Spielgenehmigung als Gastspieler mit Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball und zwar jeweils für ein Spieljahr.

Der Vereinswechsel als Gastspieler mit Zweitspielrecht ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stammvereins und eines Erziehungsberechtigten möglich. Das Zweitspielrecht ist im Spielbericht mit einem "**ZSR**" für den betreffenden Spieler, zu vermerken. Am Ende der Saison ist das Zweitspielrecht dem Kreisausschuss für Jugend - und Schulfußball zurückzugeben und damit erloschen.

Das Zweitspielrecht kann beim zuständigen Staffelleiter und beim KJO eingesehen werden.

Ein Zweitspielrecht wird für 11er, 9er und 7er-Mannschaften bis zu 5, 4, 3-Spielern für eine Mannschaft erteilt.

Festspielen (§ 10 (2) SpO):

Das Festspielen von Spielern regelt § 7 JO und § 10 (2) und (3) SpO:

Diese Regelungen sind unanfechtbar.

10.2 Juniorinnen (§ 4 (7 und 9). JO. sowie Anhang 1 § 2 (2) SpO):

Gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) sind in den Altersklassen G bis B zugelassen.

C.- und B.-Juniorinnen können die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften dieser Altersklasse nur erhalten, wenn **Verein, Erziehungsberechtigter, die Mannschaft (schriftlich) und der zuständige Frauenausschuss Kreis Braunschweig** damit einverstanden sind. Die Juniorinnen haben bei Auswärtsspielen **kein Anrecht** auf eine **eigene Umkleidekabine bzw. auf**

einen eigenen Duschraum. Anträge sind beim KJO zu stellen.

Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Juniorenmannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen zwischen Juniorinnen- und Juniorenmannschaften erfolgt. Dieses gilt auch für den Fall eines erteilten Zweitspielrechts.

Diese Beschlüsse sind unanfechtbar.

- 10.3 Spielsystem für G.- Junioren:
Die Spielerzahl beträgt max. 6 Spieler (incl. Torwart). Es können beliebig viele Spieler eingesetzt sowie ein- und ausgewechselt werden.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.4 Spielsystem für F.- Junioren:
Die gemeldeten Mannschaften werden in der Vorrunde jeweils in sechs 8er-Staffeln eingeteilt. Diese Mannschaften bestreiten in der Vorrunde nur Hinspiele. Nach Beendigung der Vorrunde erfolgt eine neue Staffeleinteilung. Die jeweils erstplatzierten Mannschaften bilden die Kreisliga und ermitteln den Kreismeister. Die restlichen Mannschaften werden in Kreisklassen eingeteilt und ermitteln die jeweiligen Staffelsieger.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.5 Spielsystem für E.- Junioren:
Die gemeldeten Mannschaften werden in der Vorrunde jeweils in sechs 8er-Staffeln eingeteilt. Diese Mannschaften bestreiten in der Vorrunde nur Hinspiele. Nach Beendigung der Vorrunde erfolgt eine neue Staffeleinteilung. Die jeweils erstplatzierten Mannschaften bilden die Kreisliga und ermitteln den Kreismeister. Die restlichen Mannschaften werden in Kreisklassen eingeteilt und ermitteln die jeweiligen Staffelsieger.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.6 Spielsystem für D7er.- Junioren: Entfällt für Saison 2011/2012
- 10.7 Spielsystem für D 9er.- Junioren:
Die gemeldeten Mannschaften werden in der Vorrunde in drei 10er-Staffeln eingeteilt. Diese Mannschaften bestreiten in der Vorrunde nur Hinspiele. Nach Beendigung der Vorrunde erfolgt eine neue Staffeleinteilung. Die jeweils erst- und zweitplatzierten Mannschaften bilden die Kreisliga und ermitteln in Hin- und Rückspielen den Kreismeister. Die nächstplatzierten Mannschaften werden in Kreisklassen eingeteilt und ermitteln die jeweiligen Staffelsieger.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.8 Spielsystem für C.- Junioren:
Die gemeldeten Mannschaften werden in der Vorrunde in drei 8er-Staffeln eingeteilt. Diese Mannschaften bestreiten in der Vorrunde nur Hinspiele. Nach Beendigung der Vorrunde erfolgt eine neue Staffeleinteilung. Die jeweils erst- und zweitplatzierten Mannschaften bilden die Kreisliga und ermitteln in Hin- und Rückspielen den Kreismeister. Die nächstplatzierten Mannschaften werden in Kreisklassen eingeteilt und ermitteln die jeweiligen Staffelsieger.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.9 Spielsystem für B.- Junioren:
Die gemeldeten Mannschaften werden in einer 14er-Staffel eingeteilt. Diese Mannschaften bestreiten Hin- und Rückspiele. Der Erstplatzierte ist Kreismeister.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.10 Spielsystem für A.- Junioren:
Die gemeldeten Mannschaften werden in der Vorrunde in drei 6er-Staffeln eingeteilt. Diese Mannschaften bestreiten in der Vorrunde Hin- und Rückspiele. Nach Beendigung der Vorrunde erfolgt eine neue Staffeleinteilung. Die jeweils erst- und zweitplatzierten Mannschaften bilden die Kreisliga und ermitteln in Hin- und Rückspielen den Kreismeister. Die nächstplatzierten Mannschaften werden in Kreisklassen eingeteilt und ermitteln die jeweiligen Staffelsieger.
Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.
- 10.11 Für die Altersklassen G.- bis A.-Junioren gilt:

Nachgemeldete Mannschaften können nur noch Pflichtfreundschaftsspiele durchführen. Jeder Verein hat sich mit der Abgabe des Mannschaftsmeldebogens verpflichtet, an den angesetzten Pflichtspielen regelmäßig teilzunehmen (§ 16 Abs.1 und 2 JO). **Nach Ausgabe der Spielpläne sind diese für alle Vereine bindend.**

Änderungen behält sich der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vor.

10.12 Juniorenkreismeister und -staffelsieger:

Juniorenkreismeister und Juniorenstaffelsieger ist die Mannschaft, die am Schluss der Serie die meisten Punkte in ihrer Staffel hat. Bei Punktgleichheit zwischen den Mannschaften entscheidet der direkte Vergleich. Sollte dieser gleich sein, zählt das Gesamttorverhältnis. Sollte weiterhin Gleichstand sein, zählen die mehr geschossenen Tore.

Der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball bestimmt die Teilnehmer der Aufstiegsspiele der A.-, B.- und C.- Juniorenmannschaften in den Bezirk, wobei die Reihenfolge des Tabellenplatzes berücksichtigt wird.

10.13 Antreten von Mannschaften:

Eine Mannschaft ist angetreten, wenn sie bei 11er, 9er und 7er- sich mit mindestens **7, 6, bzw. 4 Spielern** (G- Juniorenmannschaften **4 Spielern**) in Spielkleidung auf dem Sportplatz zum festgesetzten Spielbeginn eingefunden hat (§ 35 SpO). Eine nicht vollständig zum Spiel angetretene Mannschaft kann sich, sofern sie bei Spielbeginn die Mindestzahl (siehe oben) Spieler hatte, bis zum Spielende ergänzen.

Bei **nicht rechtzeitigem Antreten** einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den Schiedsrichter eine **Wartepflicht von 45 Minuten. Tritt eine Mannschaft zum 3. Mal nicht an, wird sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen.**

Zurückgezogene und ausgeschlossene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres **keine Pflichtspiele** mehr austragen.

10.14 Sportliches Verhalten (§ 20 SpO und § 39 RuVO)

Während der Ausübung des Sportes wird von allen Beteiligten (Trainer, Betreuern, Spielern und Zuschauern) sportliches Verhalten verlangt. Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe (Kreisjugendausschuss für Jugend- und Schulfußball oder Sportgericht) geahndet werden.

Jeder Verein ist auf seinem Platz und fremden Plätzen für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und aller Mitglieder der Organe verantwortlich.

10.15 Hinausstellungen von Spielern:

Ein auf Dauer hinausgestellter Spieler ist gemäß § 16 (1) SpO zunächst bis zur Entscheidung des Kreisausschusses für Jugend- und Schulfußball, die innerhalb von drei Wochen zu treffen ist, vorgesperrt. Einwendungen zu Feldverweisen sind binnen drei Tagen schriftlich an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes zu richten; andernfalls bleibt vorbehalten, den Fall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bei Entscheidungen durch den Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball wird der Spielerpass dem Verein zusammen mit dem Strafbescheid ausgehändigt.

Für die Überwachung der Sperrfrist ist der Verein verantwortlich.

11. **Auswechseln von Spielern:**

Auswechseln von Spielern ist nach den NFV-Bestimmungen (§ 19 JO) zulässig. Abweichend davon können in der F.- bis A.-Junioren 4 Spieler, bei den G-Junioren beliebig viele Spieler, während einer Spielruhe nach Meldung beim Schiedsrichter beliebig oft in Höhe der Mittellinie ein- und ausgewechselt werden. Die Einwechselspieler sind nach erfolgtem Einsatz vom Verein in den Spielbericht einzutragen; für die Nachtragung sind der Mannschaftsführer und der Betreuer mit ihrer Unterschrift verantwortlich.

12. **Nichtantreten von Schiedsrichtern:**

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der **bauende** Verein verpflichtet, für einen anerkannten Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaften auf einen von ihnen zu einigen (gem. § 30 SpO).

Der bauende Verein ist dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird.

Bei den G.- F.-, E.- und D.- Junioren hat der bauende Verein den Schiedsrichter zu stellen.

13. **Auswahlmaßnahmen (§ 42 SpO):**

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, die an sie ergangene Einladung zur Teilnahme an den Auswahlspielen und der Ausbildung Folge zu leisten. Die Aufforderung erfolgt schriftlich über den betreffenden Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.

Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des Anfordernden vorliegt, an dem vorausgehenden Tag für andere Spiele nicht spielberechtigt. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrgangs für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrgangs fallen. Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der spielleitenden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Im Falle der Absage ist ein Spieler für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspiels gesperrt.

14. **Spielformular:**

Vor jedem Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiel ist ein aktuelles Spielformular zu erstellen. Das Spielformular muss in Blockschrift ausgefüllt werden. Auf dem Spielformular dürfen nur die Spieler aufgeführt werden, die am Spiel teilnehmen. Wenn eine Mannschaft mit Rückennummern spielt, müssen diese mit der Eintragung im Spielformular übereinstimmen. Wenn Spieler mit ZSR dabei eingesetzt werden, müssen diese deutlich vor dem Namen mit einem “ZSR” gekennzeichnet werden.

Der Vorname des Spielers muss ausgeschrieben, das Geburtsdatum und die Passnummer vollständig aufgeführt werden. Der Spielführer sowie der Betreuer (mit vollständiger Anschrift unter Rubrik „Schiedsrichterassistent“) und der Schiedsrichter haben das Spielformular zu unterschreiben. Ferner müssen die Namen der beteiligten Vereine, die Spielklasse und Spielnummer auf dem Spielformular enthalten sein. Bei Fehlen eines Passes müssen der Name und das Geburtsdatum auf der Vorder- und der Rückseite (zusätzlich mit eigenhändiger Unterschrift -entfällt bei G- und F-Jun.) eingetragen werden. Der Mannschaftsbetreuer muss mit seiner Unterschrift die Spielerlaubnis bestätigen. Wird die fehlende Passkopie innerhalb von 3 Werktagen dem Staffelleiter vorgelegt, entfällt eine Bestrafung.

Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter (oder Betreuer) die Spielerpässe in Gegenwart der Spieler anhand des Spielformulars zu prüfen.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Spielformular, ein Freiumschlag mit der Anschrift versehen für die

A.- Junioren	Hans-Joachim Behme	Neunkirchener Str. 72	38116 Brg.
B.- Junioren	Siegfried Schley	Am Platz 18	38110 Brg.
C.- Junioren	Siegfried Schley	Am Platz 18	38110 Brg.

und die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter spätestens 15 Minuten vor dem Spiel zu übergeben.

Die Spielformulare der G.- bis D.- Junioren, sowie bei nicht erschienenen Schiedsrichtern, sind dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 3 Werktagen vom bauenden Verein zuzusenden. Die Spielformulare von Turnieren sind dem zuständigen Staffelleiter ebenfalls innerhalb von 3 Werktagen zuzusenden. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung (Anhang 2, I. (16) und (17) SpO) oder bei fehlender oder verspäteter Einsendung (§ 23 (3) b) 14 JO) des Spielformulars erfolgt Bestrafung.

15. **Passwesen (§ 5 JO):**

Jeder Juniorenspieler muss im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sein, der mit einem Lichtbild versehen sein muss, das dem aktuellen Aussehen des Spielers entspricht. Ebenfalls darf die eigenhändige Unterschrift des Spielers nicht fehlen (entfällt bei den G – und F - Junioren). Der Spielerpass und das Lichtbild müssen durch einen Vereinsstempel verbunden sein. Ausnahme: Für die Angaben und Richtigkeit bei G.- und F.-Juniorenspielern ist der jeweilige Verein verantwortlich. Spieler, deren Pass nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand ist, können vom Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball vorge-sperrt, und der Verein nach Punkt 18 der Ausschreibung bestraft werden.

Werden Neuzugänge in einer Mannschaft eingesetzt, die nicht auf dem Mannschaftsmeldebogen aufgeführt worden sind, müssen deren Passkopien unter Beifügung des Vordrucks

„nachzureichende Spieler“ innerhalb von 3 Werktagen dem jeweiligen Staffelleiter vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage wird der Verein nach Punkt 18.2 der Ausschreibung bestraft.

Mit Abgabe des Meldebogens muss jeder Verein eine **Fotokopie des Spielerpasses** (kein Originalpass) einreichen. Sollte im Laufe der Saison ein Spieler nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, ist dieser unverzüglich beim jeweiligen Staffelleiter unter Beifügung des Vordrucks „Zu streichende Spieler“ abzumelden.

Vereine, deren Mannschaften im Bezirk oder Kreisübergreifend spielen, müssen bei Saisonbeginn einen Meldebogen ohne Passkopien ihrer Spieler beim zuständigen Staffelleiter (Kreis) abgeben. Bei Nichtvorlage wird der Verein nach Punkt 18.17 der Ausschreibung bestraft.

16. **Spielkleidung:**

Die Farben der Spielkleidung sind im Anschriftenverzeichnis enthalten. Ordnungsgemäße Spielkleidung ist Vorschrift, das heißt, die Stutzen sind hochgezogen, Schienbeinschützer sind zu tragen und das Trikot befindet sich in der Hose.

Die Spielkleidung beider Mannschaften muss vom Schiedsrichter klar zu unterscheiden sein. Die Gastmannschaft muss bei gleicher Spielkleidung die Kleidung wechseln. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung (z. B. Trainingsleibchen) sorgen. Mannschaften die eine überwiegend schwarze Trikotfarbe tragen, haben eine Auswechselkleidung bereit zu halten. Die Farbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.

Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist jedes Jahr beim KJO einzuholen, wobei eine bereits bestehende Werbung beim KJO verlängert werden muss.

Das Rauchen sowie das Trinken von alkoholischen Getränken in Sportkleidung ist auf dem Sportplatz und in den Umkleidekabinen verboten, auch nach dem Spiel. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Betreuer und Zuschauer. Verstöße werden wegen Unsportlichkeit geahndet.

17 **Sonderbestimmungen für G.-, F.-, E.-, D7er- und D 9er.- Juniorenmannschaften**

Um den jüngeren Klassen der G.-, F.- E.- D7er- und D.9er - Junioren ein Spiel zu ermöglichen, dass das erst zu entwickelnde Verständnis durch zu komplizierte Bestimmungen nicht überfordert, sollen gegenüber den sonst gültigen amtlichen Regeln des Fußballspiels die folgenden Abänderungen und Anpassungen vorgenommen werden.

17.1 Der Ball:

Die G.- Junioren spielen mit einem Leichtspielball Größe 4, 290 Gramm.

Die F.- Junioren spielen mit einem Leichtspielball Größe 4 oder 5, 290 Gramm.

Die E.- Junioren spielen mit einem Leichtspielball Größe 5, 290 Gramm.

Die D.- Junioren spielen mit einem Leichtspielball Größe 5, 350 Gramm.

17.2 Abseits:

Die Abseitsregel entfällt bei den G.- bis F.-Junioren.

17.3 Strafstoß:

Der Strafstoßpunkt wird in 8 m Entfernung von der Mitte des Tores markiert.

17.4 Eckstoß:

Bei G.- und F.- Junioren wird der Eckstoß als verkürzte Ecke ausgetragen.

17.5 Rückpassregel:

Die Rückpassregel findet bei den G.- und F.-Junioren keine Anwendung. (E.- bis einschl. A.-Junioren bleiben hiervon unberührt).

17.6 Das Spielfeld:

G.- F.-, E.- und D 9er.- Juniorenspielfelder sind gemäß Skizzen aufzubauen.

Soll das Juniorenspiel auf einer Fläche außerhalb des eigentlichen Spielfeldes stattfinden, sind die Abmessungen gemäß JO Anhang 1 zu übernehmen. D7er spielen halbes Spielfeld, Seitenbegrenzung Mittellinie und Verlängerung Torraum.

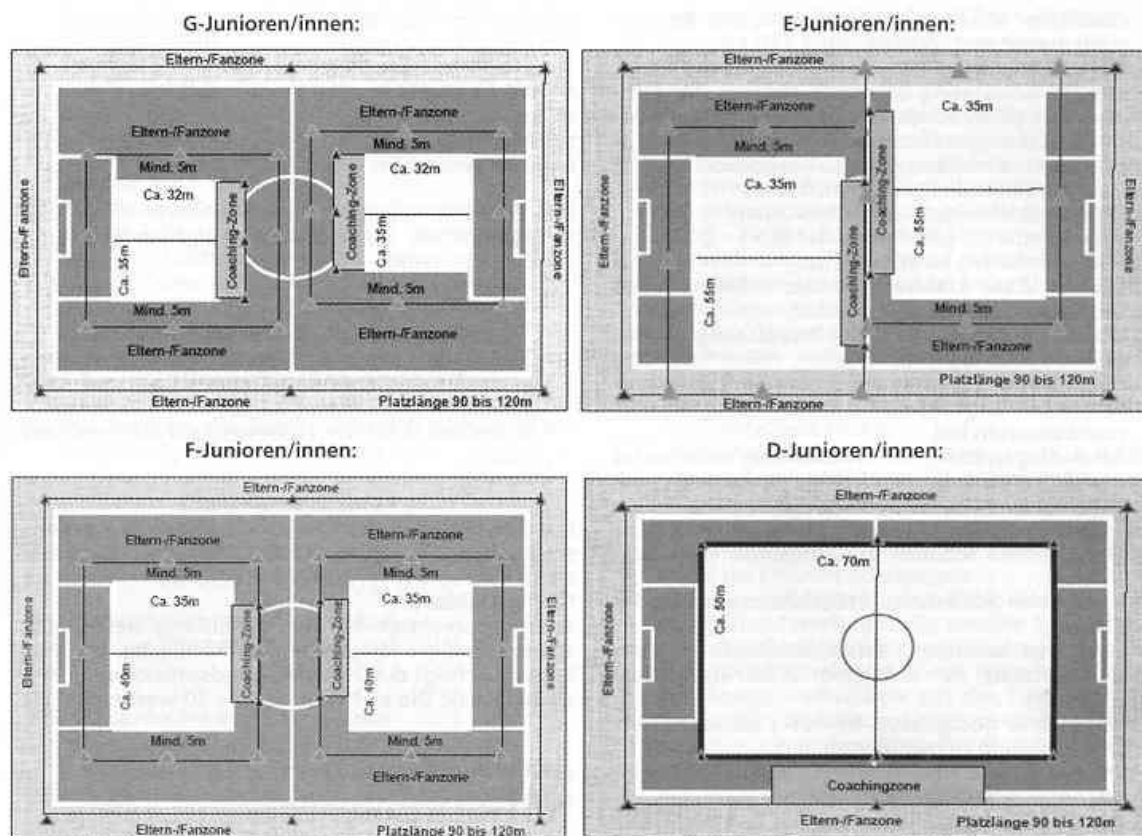
Die beweglichen Tore sind gegen Umfallen zu sichern!

18 Bestrafungen entsprechend den Ordnungen des NFV:

1. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasse	2,00 Euro
- Im Wiederholungsfalle	3,00 Euro
2. Nichtvorlage neuer Spielerpässe (Fotokopie) innerhalb von 3 Werktagen nach dem 1. Einsatz	3,00 Euro
3. Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,00 Euro
4. Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,00 Euro
5. Nichteinsendung des Spielberichts innerhalb von 3 Werktagen	5,00 Euro
6. Fehlen der Unterschrift bzw. Anschrift des Beauftragten des Vereines auf dem Spielbericht. Unvollständiges Ausfüllen des Spielformulars	5,00 bis 15,00 Euro
7. Verweigerung des Sportgrußes durch die Mannschaft	5,00 Euro
8. Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel	25,00 Euro
- im Wiederholungsfalle	50,00 Euro
- im letzten Punktspiel	50,00 Euro
9. Mangelnder Platzbau	
- wenn Spielausfall die Folge war	25,00 Euro
- in allen anderen Fällen	10,00 Euro
10. Zurückziehen einer Mannschaft vom Spielbetrieb	50,00 Euro
11. Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Ausschusses für Jugend- und Schulfußball pro Verein	25,00 Euro
12. Nichterneuerung des Passbildes nach Beanstandung und nicht ordnungsgemäßer Spielerpass	5,00 Euro
13. Antreten in unvollständiger Spielkleidung pro Spieler	5,00 bis 10,00 Euro
14. Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen oder Turnieren	5,00 Euro
15. Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,00 Euro
16. Eigenmächtiges Verlegen von Pflichtspielen ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle	
- pro Verein	25,00 Euro
17. Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	10,00 bis 25,00 Euro
18. Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,00 Euro
19. Unentschuldigtes Fehlen auf der Börse Tagungen	10,00 Euro 20,00 Euro

- | | |
|---|---------------------|
| 20. Spielen mit nicht genehmigter Werbung | 10,00 Euro |
| 21. Nichtrechtzeitige Herausgabe des Spielerpasses bei Vereinswechsel | 50,00 Euro |
| 22. Nichtmeldung oder verspätete Spielergebnisse (DFB-Net) | 10,00 Euro |
| 23. Verwaltungsgebühr für Platzverweis und Nichtantreten | 10,00 Euro |
| 24. Verwaltungsgebühr für Spielverlegung (auch Uhrzeit) | 5,00 bis 10,00 Euro |

zu Pkt. 17.6: Die Spielfelder G.-, F.-, E.-7er und D.-9er Junioren/innen



19. Schlussbemerkungen:

Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gem. §§ 27 (2h), 51 (2) SpO und § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung der Ausschreibung beim Kreissportgericht möglich.

gez.

Hans-Joachim Behme
Vorsitzender des Kreisausschusses
für Jugend- und Schulfußball